



VBB-Stammtisch

Wien, 9. Juni 2009

## Neueste Entwicklungen im AMS Bereich

Auf Druck der Gewerkschaft und der Krankenkassen, die Scheinselbstständigkeit bekämpfen wollen, ändert das AMS ab Juli seine Vergaberichtlinien. Künftig sollen bei AMS-Maßnahmen nur noch Bildungsträger berücksichtigt werden, die einen Mindeststundensatz von 30,90 Euro zahlen. Allerdings sollen alle Trainer fix angestellt werden, die mehr als 15 Stunden pro Woche für eine Maßnahme tätig sind. Von einer Anstellung wollen viele selbstständigen Trainer - immerhin zwei Drittel aller 5000 im AMS-Umfeld Tätigen - aber nichts wissen. Eine Anstellung nach dem Kollektivvertrag der privaten Bildungsanbieter (BABE-KV) würde nämlich bei gleicher Tätigkeit Netto-Einkommensverluste (zwischen 700 und 1200 Euro monatlich) bedeuten.

### Worum geht's bei dem kolportierten Honorarsatz von € 30,90?

Das AMS hat nach eigenen Angaben vergaberechtlich eine „Alarmgrenze“ für Tiefpreisangebote eingeführt u.a. daher, weil es seit Jahren einen Trend nach unten bei den TrainerInnenhonoraren gibt. Laut der Antwort einer Bieteranfrage des AMS Wien sollen die € 30,90 genau dazu dienen:

„Sie legen nicht ein Mindesthonorar fest, sondern einen Maßstab, ab dem das AMS in die vertiefte Angebotsprüfung hinsichtlich der Prüfung der Angemessenheit von Honoraren gehen wird. Wer anbietet, mit TrainerInnenkosten (brutto) pro Unterrichtseinheit unter dieser Alarmschwelle zu arbeiten, hat plausibel darzulegen, dass er mit diesen Kosten nicht gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen verstößt. Das heißt konkret, dass das AMS diesfalls die Legalität der Verträge mit den TrainerInnen prüfen wird. Bei Kostenkalkulationen über der "Alarmgrenze" kann diese Prüfung entfallen.“

### Für wen und ab wann gelten die € 30,90?

Auch diese Frage beantwortet das AMS Wien:

„[...] Nach derzeit aktuellem Zeitplan wird die Neuregelung auf alle Vergabeverfahren anzuwenden sein, die nach dem 30.6.2009 beginnen (Einleitung des Vergabeverfahrens). Das bedeutet zur Klarstellung ganz konkret:

Für ab dem 01.07.2009 eingeleitete Standardverfahren oder Verfahren ohne Wettbewerb gelten die neuen Verfahrensschritte, für den Fall der „Wiederholung gleichartiger Leistungen“ wenn diese Option im ursprünglichen Vergabeverfahren enthalten war - ein eingeschränktes Wettbewerbsverfahren im Sinne eines Verhandlungsverfahrens des AMS ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter durchgeführt wird, gelten die bisherigen Bestimmungen, die im vorausgehenden Standardverfahren gegolten haben.“ Also nur für NEUE Ausschreibungen!



## **Was bedeutet das für mich als FreiberuflerIn und mein Projekt?**

Wenn Ihr Projekt vor dem 01.07.2009 beauftragt wurde, dann bleiben nach derzeitigem Stand alle bisherigen Vereinbarungen aufrecht. Wechseln Sie zB im Herbst 2009 in ein neues nach dem 01.07.2009 eingeleitetes Projekt, dann gelten voraussichtlich die neuen Regelungen. Das heißt, dass das AMS TrainerInnenhonorarkosten unter € 30,90 pro Stunde überprüfen wird (Alarmschwelle); das sagt jedoch noch nichts darüber aus, wie hoch Ihr Stundenhonorar konkret ist; das wird mit jedem Träger und für jedes Projekt individuell vereinbart.

## **Was bedeutet das für mich als Angestellte/n?**

Dieser Mindesthonorarsatz hat auf Sie als Angestellte/n keine Auswirkungen, da für Sie auch weiterhin der Kollektivvertrag gilt.

## **Alarmgrenze 30,90 und verpflichtende Anstellung wie hängt das zusammen?**

Mit der „verpflichtenden“ Anstellung ist ebenfalls für neu ausgeschriebene Projekte ab dem 1.7.09 zu rechnen. Hier wurden noch keine Details verhandelt, nach derzeitigem Stand sind jedoch alle TrainerInnen, die mehr als 15 Stunden pro Woche für ein Projekt tätig sind, anzustellen. Diese Forderung kommt von den Sozialversicherungsträgern.

## **Für wen wird die verpflichtete Anstellung gelten?**

Mit großer Wahrscheinlichkeit für alle TrainerInnen, die in Maßnahmen tätig sind, die nach dem 1.7.09 eingeleitet worden sind und mehr als 15 h/Wo für einen Träger tätig sind. Franz Bittner, WGKK, meint: „Die Parameter sollten in Zukunft folgendermaßen gegliedert sein: Bei einer Stundenanzahl von 15 Arbeitsstunden pro Woche pro Trainer und einem Mindeststundensatz von 33 Euro für die eingereichte Maßnahme kann von einem Dienstverhältnis ausgegangen werden. Liegt einer der zwei Parameter darunter, könnte es ein freies Dienstverhältnis sein.“

Und zwar gilt der BABE Kollektivvertrag. Zumindest für alle Anbieter, die im BABE sind.

AMS-Chef Herbert Buchinger bezeichnet den Arbeitskonflikt als "Sturm im Wasserglas". Dem AMS sei es in erster Linie darum gegangen, die Verträge mit den Schulungspartnern "auf eine gescheite Rechtsbasis" zu heben, um Lohndumping bei den Trainern zu verhindern. Ob und wie viel die 5000 AMS-Trainer an Einkommen einbüßen, sei Verhandlungssache. "Das ist je nach Lehrverpflichtung unterschiedlich", so Buchinger.

Trotz der Einbußen rechnet er damit, dass sich die Hälfte aller AMS-Trainer anstellen lässt. (Kurier Artikel: Arbeitskonflikt bei AMS-Schulungen, 8.6.09)



## **Existenzielle Verschlechterung durch das Anstellungsverhältnis?**

Das Beispiel einer/s TrainerIn mit Babe-KV (Verwendungsbereich 4) veranschaulicht das. Vier Jahre Erfahrung, Vollzeit 38 h ergibt ca. € 2.000,-- bto, Teilzeit (25 h) ergibt ca. 1.320,-- bto, davon blieben netto ca. 1.060,--

Viele Projekte sind Teilzeitauslastungen, die KollegInnen oft entsprechend kombinieren um Einkommen zu generieren. Derzeit ist auch fraglich, ob das auch angestellten TrainerInnen erlaubt sein wird.

Außerdem müssen wir uns fragen, ob die angestrebten Dienstverhältnisse befristet geschlossen werden. Wenn ja, dann "blüht" den Betroffenen nach dem jeweiligen Vertragsende eine Zwangspause von drei Monaten im jeweiligen Institut, da sonst Kettenvertrag imminent wäre! Theoretisch können sie natürlich jederzeit bei anderen Instituten am AMS-Markt beschäftigt werden, was einige Institute untereinander aber nur sehr ungern sehen.